

## Satzung des Vereins

### Kinder der Erde e.V.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kinder der Erde e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenargen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der naturnahen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Planung, Errichtung und Trägerschaft von Wald- und Naturkindergärten und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sein.
2. Jede natürliche Person, die bereit ist, sich für die Verwirklichung der Allgemeinen Menschenrechte und der Achtung vor dem Leben einzusetzen, hat das Recht, einen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund Beschlusses durch den Vorstand.
2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Betroffene ein Anhörungsrecht. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahlen zum Vorstand
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch eine/n der Vorsitzenden.
5. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und von einem/r der Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen:  
der/die 1. Vorsitzende  
der/die 2. Vorsitzende
2. Der Vorstand kann um maximal drei weitere Personen erweitert werden:  
der/die 3. Vorsitzende  
der/die Kassierer/in  
der/die Schriftführer/in
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die gewählten 1. und 2. Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt; sollte sich bei der Neuwahl kein Nachfolger finden, so rückt ein evtl. vorhandener 3. Vorsitzender auf den Platz des/der 1. bzw. 2. Vorsitzenden nach, sofern die Amtszeit des/der 3. Vorsitzenden noch nicht beendet ist.
4. Die Posten des/der Kassierers/in und des/der Schriftführers/in können, sofern sie im erweiterten Vorstand nicht besetzt wurden, vom übrigen Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung an weitere Personen delegiert werden, auch an Nichtmitglieder. Diese Personen gehören dem Vorstand nicht an und haben demzufolge auch kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem/r der Vorsitzenden einberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.
7. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig sind.

8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie, falls vorhanden, der/die 3. Vorsitzende; zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Langenargen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.